



Ausbildungsrichtlinien

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Ausbildung von Psychologinnen und Psychologen in "tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie" gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Psychologischen Psychotherapeutin/zum Psychologischen Psychotherapeuten (PsychThG) und den Richtlinien der DGPT

Lou Andreas-Salomé Institut
Wilhelm-Weber-Straße 24
37073 Göttingen
Tel: 0551 - 42 69 6
Fax: 0551 - 48 86 12 7
sekretariat@las-institut.de
www.las-institut.de

April 2021



Inhaltsverzeichnis

1	Ziele der Ausbildung	3
2	Zulassung	3
2.1	Voraussetzung	3
2.2	Zulassungsmodus	3
3	Ausbildungsgang	4
3.1	Lehrtherapie	4
3.1.1	Praktische Tätigkeit I und II nach PsychThG	4
3.2	Theoretische Ausbildung	5
3.3	Praktische Ausbildung	6
3.3.1	Erstuntersuchungen (Anamnesen)	6
3.3.2	Vorkolloquium	6
4	Abschlüsse der Ausbildung	8
4.1	Abschluss zum Psychologischen Psychotherapeuten (PsychThG)	8
4.2	Institutsexamen	9



1 Ziele der Ausbildung

Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten / zur Psychologischen Psychotherapeutin (PP) erfüllt die Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) vom 16. Juni 1998 und der darauf beruhenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998. Die Ausbildung berechtigt zum Erwerb der Approbation nach absolvierter staatlicher Prüfung.

Mit dem Institutsabschluss kann die Mitgliedschaft am Institut und in der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) erworben werden.

2 Zulassung

2.1 Voraussetzung

Zugelassen werden Psychologinnen und Psychologen mit den Hochschulabschlüssen Diplom oder Master. Besteht Zweifel an den Zulassungsvoraussetzungen sind diese zunächst durch das Landesprüfungsamt (NiZZA) zu prüfen.

2.2 Zulassungsmodus

Ein Antrag auf Zulassung ist jederzeit möglich. Beginn der Ausbildung ist Oktober – Ausnahmen sind nach Absprache mit dem UA möglich. Aufnahmeformulare können von der Homepage des Instituts (www.las-institut.de) heruntergeladen oder im Sekretariat (sekretariat@las-institut.de) angefordert werden. Die Bewerberin oder der Bewerber stellt bei der oder dem Vorsitzenden des Unterrichtsausschusses (UA TP) einen schriftlichen Antrag auf Zulassung und fügt einen tabellarischen Lebenslauf mit Passbild sowie ein kurzes Anschreiben zur persönlichen Motivation bei.

Der UA nennt der Bewerberin oder dem Bewerber zwei Interviewerinnen oder Interviewer, die oder der mit ihm oder ihr jeweils ein Zulassungsinterview führen. Bei kontroverser Meinungsbildung über die Eignung erfolgt in der Regel ein drittes Interview. Danach entscheidet der UA über den Bewerbungsantrag und teilt den Beschluss schriftlich mit. Bei Ablehnung des Antrages wird die Möglichkeit einer persönlichen Rücksprache mit einem Mitglied des UA angeboten, in der die Gründe für die Ablehnung erläutert werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Ausbildung.

Mit positivem Bescheid wird die Ausbildungsteilnehmerin oder der Ausbildungsteilnehmer (ABT) zum ersten Ausbildungsabschnitt zugelassen.

Mit der Zulassung ist die Verpflichtung verbunden, die Ausbildungsrichtlinien des Instituts anzuerkennen, den Ausbildungsvertrag zu unterzeichnen und eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, anschließend wird das Studienbuch ausgehändigt.

Möchte jemand von einem anderen Ausbildungsinstitut zu uns wechseln, ist ein Zulassungsinterview erforderlich. Erfolgt aus diesem eine Zulassungsempfehlung, wird in einem Gespräch mit einem Mitglied des UA der Stand der Ausbildung geklärt. Anschließend legt der UA Auflagen und den Maximalbetrag der zu leistenden Aus- und Weiterbildungsgebühren fest.



3 Ausbildungsgang

Die Ausbildung umfasst mindestens 4.200 Stunden, die sich aus der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie der praktischen Tätigkeit zusammensetzen.

Die Ausbildung besteht aus vier Teilen:

- Lehrtherapie (Selbsterfahrung), die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt;
- Praktische Tätigkeit I und II nach PsychThG
- theoretische Ausbildung
- praktische Ausbildung mit Behandlungen unter Supervision

Wenn diese Mindestanforderungen erfüllt sind, werden die geforderten 4.200 Stunden Ausbildung nicht erreicht. Die Lücke zwischen Mindestanforderungen und den geforderten 4.200 Stunden wird „freie Spitze“ genannt. Diese „freie Spitze“ kann durch Stunden aus den oben genannten Bereichen oder aus parallel zur Ausbildung erbrachten anderen psychotherapeutischen Fortbildungen gefüllt werden.

3.1 Lehrtherapie

Die Lehrtherapie ist Grundlage und zentraler Bestandteil der psychotherapeutischen Ausbildung. Sie vermittelt die unverzichtbare Selbsterfahrung und fördert die Persönlichkeitsentwicklung. Die Ausbildungsteilnehmerin oder der Ausbildungsteilnehmer wählt die Lehrtherapeutin oder den Lehrtherapeut aus dem Kreis der Lehranalytiker und Lehrtherapeutinnen des Instituts. Lehrtherapien bei anderen Lehranalytikerinnen oder Lehrtherapeuten bedürfen der Zustimmung des Unterrichtsausschusses.

Die Lehrtherapie soll im ersten Jahr der Ausbildung aufgenommen werden und die gesamte Ausbildung kontinuierlich begleiten. Die Lehrtherapie kann im tiefenpsychologischen und im analytischen Setting stattfinden.

Die Lehrtherapie ist in besonderer Weise geschützt. Lediglich der Name dessen, der oder die die Lehrtherapie durchführt, der Beginn, das Ende sowie längere Unterbrechungen der Lehrtherapie sind dem Unterrichtsausschuss mitzuteilen.

Der jeweilige Lehrtherapeut oder die Lehrtherapeutin ist aus allen Ausbildungsfragen und -entscheidungen bei denjenigen ausgeschlossen, die sich bei ihm oder ihr in einer Lehrtherapie befinden, und enthält sich aller Äußerungen aus der Lehrtherapie (non-reporting-system). Zwischen dem Lehrtherapeuten oder der Lehrtherapeutin und dem oder der ABT darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen oder bestanden haben.

Die Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie erfordert eine mindestens 150-stündige Lehrtherapie.

3.1.1 Praktische Tätigkeit I und II nach PsychThG

Der oder die ABT wählt seine oder ihre Praktikumsplätze selbst. Die Institution muss nach dem PsychThG zugelassen sein und es muss zwischen der ausgewählten Institution und dem LAS-Institut ein Kooperations- bzw. Ausbildungsvertrag bestehen. Falls mit



einer Klinik oder Einrichtung noch kein Kooperationsvertrag besteht, kann der oder die ABT sich an das Institut wenden, damit ein solcher geschlossen wird.

Die praktische Tätigkeit umfasst 1.800 Stunden:

- mindestens 1.200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung bzw. einer klinischen Einrichtung, die die psychiatrische Weiterbildungsermächtigung besitzt (Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Patienten; bei vier dieser Patienten müssen die Familie und/oder andere Sozialpartner/Sozialpartnerinnen einbezogen sein).
- mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung (d.h. Kostenträger muss entweder eine gesetzliche Krankenkasse oder ein Rentenversicherungsträger sein).

Der oder die ABT sollte sich direkt nach der Zulassung zur Ausbildung um einen Praktikumsplatz bemühen. Die Praktischen Tätigkeiten I und II müssen auf jeden Fall parallel zur Ausbildung stattfinden, die Reihenfolge ist nicht festgelegt. Näheres über Umfang und Art der zu erbringenden Patientenkontakte kann der PsychTh-APrV entnommen werden. Für die Bescheinigung der Praktischen Tätigkeiten und für die Tabelle der Dokumentation der 30 Patientenkontakte gibt es im Sekretariat Formblätter.

Fortbildungsveranstaltungen des Kooperationspartners – wie klinikinterne Fortbildungen – können dokumentiert (tabellarisch mit Angabe von Datum, zeitlichem Umfang und Thema) und abgezeichnet (durch die Klinik) als Theoriestunden angerechnet werden.

3.2 Theoretische Ausbildung

Mit der Zulassung kann der oder die ABT an den theoretischen Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Das einführende TPS (Theorie-Praxis-Seminar) ist für alle neu Zugelassenen obligatorisch. Die ABT können der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV vom 18. Dezember 1998) und dem Gegenstandskatalog des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen Mainz (www.impp.de) entnehmen, mit welchen Teilgebieten der psychotherapeutischen Grundlagen und ihrer Vertiefung er oder sie sich im Laufe seiner oder ihrer Ausbildung auseinandersetzen sollte.

Einige weitergehende durch das PsychThG vorgeschriebene Anforderungen (z.B. Kenntnisse in psychiatrischer Diagnostik und Differentialdiagnostik) werden nur bedingt durch Institutsangebote abgedeckt. Es bestehen jedoch Kooperationsverträge mit entsprechenden Einrichtungen.

Bis zum Abschluss der Ausbildung sind mindestens 600 Stunden an theoretischen Lehrveranstaltungen – einschließlich der regelmäßigen Teilnahme am KTS-TP – durch ein Testat im Studienbuch nachzuweisen.

Die Zusammensetzung der Lehrveranstaltungen ist dem oder der ABT überlassen, wobei auf eine Repräsentanz der für die Approbationsprüfung relevanten Bereiche geachtet werden soll.

Zusätzlich zu den definierten Ausbildungsbestandteilen können angeleitete oder frei organisierte Arbeitsgruppen über das Sekretariat angemeldet werden. Die in dieser Gruppe



geleisteten Stunden (Arbeitsgruppenstunden + die gleiche Stundenzahl an Literaturstudium) können bis zu 400 Stunden für die „freie Spitze“ anerkannt werden.

3.3 Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung verläuft parallel zum theoretischen Lehrprogramm.

3.3.1 Erstuntersuchungen (Anamnesen)

Der Ausbildungskandidat oder die Ausbildungskandidatin beginnt nach dem Besuch von Seminaren zum Erstinterview und zur Anamnesenerhebung sowie der Einführung in die Abläufe der Institutsambulanz mit der Durchführung Erstuntersuchungen (Erstinterviews und erweiterte biographische Anamnesen) und stellt Diagnostik sowie Patientin oder Patient im Rahmen einer Zweitsicht bei einer Supervisorin oder einem Supervisor vor. Bis zum Vorkolloquium müssen zehn Anamnesen vorgestellt und angenommen werden. Es sollen maximal vier Anamnesen bei einer Zweitsichterin oder einem Zweitsichter abgenommen werden. Vor der ersten Anamnesenerhebung sollte die Einführung in die Abläufe der Institutsambulanz, das Anamnesenseminar und das Seminar „Polyklinik“ besucht werden. Bei mind. sieben von den zehn geforderten diagnostischen Untersuchungen sollte die Patientin oder der Patient von dem Zweitsicher oder der Zweitsichterin gesehen werden.

3.3.2 Vorkolloquium

Die Zulassung zum Vorkolloquium beantragt der oder die ABT schriftlich unter Vorlage des Studienbuches.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- Fortlaufende Lehrtherapie (ca. 40 Stunden)
- aktive Beteiligung an theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen (ca. 200. Theoriestunden)
- Zehn anerkannte psychodynamische Erstuntersuchungen (Anamnesen plus ZWS)

Das etwa 45-minütige Gespräch wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen des Instituts durchgeführt. Es wird geprüft, ob bei dem oder der ABT die Voraussetzungen für die Durchführung eigener Behandlungen unter Supervision vorliegen. Ein Einstieg in die Prüfung kann anhand einer der erhobenen Anamnesen erfolgen, die den Prüferinnen / Prüfern eine Woche vor dem Prüfungstermin vorliegen sollten.

Über das Bestehen des Vorkolloquiums entscheidet in Zweifelsfällen der Unterrichtsausschuss.

3.3.2.1 Behandlungen unter Supervision

Hauptbestandteil der praktischen Ausbildung ist die Durchführung tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapien unter regelmäßiger Supervision bei Supervisoren und Supervisorinnen des Instituts (Supervisionen außerhalb des Instituts sind auf Antrag beim UA möglich) und die kontinuierliche Teilnahme am KTS TP.

Nach dem Vorkolloquium ist die oder der ABT berechtigt, zunächst zwei Patienten unter Supervision in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie zu behandeln. Die



Supervision findet jede vierte Behandlungsstunden statt. Wenn ein Behandlungsfall gewählt wird, der von der Ausbildungsteilnehmerin oder vom Ausbildungsteilnehmer an der Arbeitsstelle behandelt wird, entbindet dies nicht von zusätzlicher Supervision im Rahmen der Ausbildung. Supervisionen können nicht beim Lehrtherapeuten oder der Lehrtherapeutin absolviert werden. Auch andere Überschneidungen mit privaten oder beruflichen Verhältnissen sollten reflektiert und im Zweifelsfall vor Beginn der Supervision mit dem UA abgestimmt werden. Die Kasuistik muss als schriftlicher Bericht vorgelegt werden und wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern beurteilt. Die Kasuistik kann nicht vom Supervisor oder der Supervisorin der entsprechenden Behandlung beurteilt werden. Bei der Anmeldung der Kasuistik ist anzugeben, wer die Supervision und wer die Lehrtherapie durchführt. Die **Probefallkasuistik**, die auch im KTS TP vorgestellt werden sollte, kann frühestens nach 20 Behandlungs-Stunden als schriftliche Kasuistik vorgelegt werden. Nach bestandenem Probefall teilt der Unterrichtsausschuss die Zulassung zur weiteren Behandlung unter Supervision mit.

Insgesamt werden in der Ausbildung zum tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapeuten mind. zehn Patientenbehandlungen in den verschiedenen Methoden der tiefenpsychologisch fundierten Verfahren durchgeführt. Jede Patientin und jeder Patient wird im Rahmen einer Zweitsicht dem Supervisor vorgestellt. Nach dem Vorkolloquium sind zehn weitere Anamnesen schriftlich zu verfassen und dem Zweitsichter oder der Zweitsichterin vorzulegen (diese Anamnesen sind in der Regel diejenigen der Ausbildungsbehandlungen – Zweitsichtern ist die Supervisorin oder der Supervisor). Mindestens zwei der Behandlungen müssen tiefenpsychologisch fundierte Langzeitbehandlungen mit über 50 Stunden sein.

Die laufenden Behandlungen werden in das Abrechnungsprogramm eingetragen – einmal pro Jahr werden die Supervisionsstunden ergänzt und der Selbstauskunftsbogen ausgefüllt und im Sekretariat abgegeben. 600 Behandlungsstunden werden als Minimum für den Abschluss der Ausbildung gefordert. Die Supervision findet jede vierte Behandlungsstunde statt. Es müssen mindestens drei verschiedene Supervisoren oder Supervisorinnen im Laufe der Ausbildung hinzugezogen worden sein. Ein Teil der Supervision kann in der Gruppe stattfinden (maximal ein Drittel).

Im KTS TP stellt die oder der ABT den Probefall und insgesamt mindestens drei Fälle vor. Für die Vorstellung im KTS TP gibt es keine Vorgaben für die Anzahl der Behandlungsstunden. Weitere Fallvorstellungen im Rahmen dieses Seminars sind erwünscht. Die Fälle – insbesondere der Verlauf – werden eingehend diskutiert, jedoch nicht benotet. Es findet eine gemeinsame Reflexion über die vorgestellte Behandlung statt.

Insgesamt müssen einschließlich der Probefallkasuistik sechs schriftliche Kasuistiken (Behandlungsverläufe) im Umfang von 10-12 Seiten erstellt werden, die dem UA **im Laufe der Ausbildung** (nicht kurz vor der Approbationsprüfung) vorzulegen sind. Die beschriebenen Behandlungen sollen fortgeschritten und müssen nicht abgeschlossen sein. Von den sechs schriftlichen Kasuistiken können zwei KZT sein, mindestens eine sollte einen Fall mit mehr als 60 Stunden beschreiben. Jede Kasuistik wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern beurteilt. Anhand der Beurteilungen prüft der UA TP, ob eine Kasuistik angenommen, ein Ergänzungsbericht gefordert oder die Kasuistik abgelehnt wird. Die Kasuistiken dienen als Grundlage zur Beurteilung der Behandlungskompetenz und sollen den Anforderungen des PsychThG entsprechen. Falls eine Behandlung zweimal



in einer Kasuistik vorgestellt wird, ist ein weiterer Fall kurz schriftlich zu beschreiben (Zweitvorstellung auf Antrag an den UA TP). Zwei der Kasuistiken werden als Examenskasuistiken für die Approbationsprüfung eingereicht – es wird empfohlen, diese nach Erhalt der Beurteilungen durch die beiden Prüfer oder Prüferinnen auch bei positiver Rückmeldung für die Vorstellung in der mündlichen Prüfung noch einmal zu überarbeiten (Examenskasuistiken sind mindestens zwölf, maximal 20 Seiten lang). Für alle Kasuistiken – schriftliche wie mündliche – gilt: es ist unbedingt auf Anonymisierung zu achten!

4 Abschlüsse der Ausbildung

4.1 Abschluss zum Psychologischen Psychotherapeuten (PsychThG)

Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Mit bestandener Prüfung erwirbt die oder der ABT die **Approbation**.

Die **Zulassung** zur Prüfung ist beim Landesprüfungsamt, dem “Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung“ (NiZZA: www.ms.niedersachsen.de, Suchbegriff: Psychotherapeuten), zu beantragen. Hierzu bestätigt die Leitung des Ausbildungsinstituts, dass die Zulassungsvoraussetzungen – geregelt in §7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten – erfüllt sind.

Das LAS-Institut empfiehlt die Zulassung zur Prüfung, wenn mindestens die erforderlichen 4.200 Ausbildungsstunden nachgewiesen werden. Diese unterteilen sich in mindestens (in Klammer Ausbildungsstunden für Vorbereitung und Ausarbeitung):

- 600 Stunden Theorie
- 600 Behandlungsstunden
- 150 Supervisionsstunden bei mind. drei verschiedenen Supervisoren
- drei kasuistische Vorstellungen (je Kasuistik Anerkennung von 10 Stunden)
- sechs schriftliche Falldarstellungen (schriftliche Kasuistiken, die angenommen wurden – Anerkennung von insgesamt 120 Stunden)
- 20 Anamnesen mit Zweitsicht (Anerkennung von 200 Stunden)
- 150 Stunden Lehrtherapie
- 1.800 Stunden Praktische Tätigkeit I und II
- Studium in AGs (im Rahmen von eigenständigen Arbeitsgruppen, die im Institutssekretariat angemeldet werden. Termine, Zeitdauer und Inhalte sind aufzulisten. Zu der Gesamtzahl der AG-Stunden wird die gleiche Anzahl an Stunden für Literaturstudium anerkannt)
- andere mögliche Bestandteile der „freien Spitze“ (z.B. parallel zur Ausbildung erbrachte weitere praktische Tätigkeit, Tagungsbesuche etc.). Es ist zu beachten, dass die „freie Spitze“ in der TP-Ausbildung 450 Stunden umfasst, wenn in allen Bereichen lediglich die Minimalanforderungen erbracht werden.



Die **staatliche Prüfung** nach dem PsychThG umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die rechtliche Regelung erfolgt durch § 8 bis einschließlich § 18 der PsychTh-APrV.

Der schriftliche Teil besteht aus einer zweistündigen Klausur mit Fragen zu den erworbenen Grundkenntnissen der theoretischen Ausbildung. Dieser Teil der Prüfung wird von der zuständigen Behörde durchgeführt.

Im mündlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin in der 30-minütigen Einzelprüfung therapeutisches Wissen anhand einer Falldarstellung (eine der beiden eingereichten Examenskasuistiken) und deren eingehender Diskussion vor einer Prüfungskommission unter Beweis stellen. Die zweite mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung durchgeführt (max. vier Prüflinge, 30 Min. pro Prüfling) und bezieht sich auf das erlernte Therapieverfahren (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) sowie allgemeine Fragen.

Die Prüfungen zur Approbation finden zwei Mal im Jahr statt – die Anmeldung, zu der bereits alle Voraussetzungen erfüllt sein müssen, findet üblicherweise im Dezember und Juni statt.

Nach bestandener Prüfung kann bei der zuständigen Behörde ein Antrag auf Approbation gestellt werden. Die beizufügenden Unterlagen entnehmen Sie bitte §19 der PsychTh-APrV. Die Approbation wird durch eine staatliche Urkunde zertifiziert.

4.2 Institutsexamen

Das Institutsexamen besteht aus einer institutsöffentlichen Vorstellung einer Kasuistik (in der Regel eine der Examenskasuistiken), die einen kurzen Theorieteil enthält und anschließend in einem kollegialen Gespräch mit zwei Institutsmitgliedern, von denen mind. eine oder einer Mitglied des UA sein sollte, diskutiert wird. Falls eine andere Kasuistik als die Examenskasuistik ausgewählt wird, sollte sie vorab beim UA eingereicht werden – das Examen selbst hat keinen Prüfungscharakter.

Das Institutsexamen eröffnet die Möglichkeit zu einer ordentlichen Mitgliedschaft am Lou Andreas-Salomé Institut Göttingen sowie zu einer ordentlichen Mitgliedschaft in der DGPT.